



Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau
Michael-Walchhofer-Straße 6, 5541 Altenmarkt im Pongau
Tel. 06452/5911-29, Fax DW 33
buchhaltung@altenmarkt.at, www.altenmarkt.at
UID: ATU38520301

Sachbearbeiter: Mag. Jaqueline Steiger
Altenmarkt, den 14.12.2022

Verordnung

Gemäß § 1 Z 2 sowie, §§ 9 ff Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021 wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau in Ihrer Sitzung am 14.12.2022 den Beschluss gefasst hat, eine Abgabe auf Wohnungsleerstände festzulegen wie folgt:

§ 1 Ausschreibung

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wird auf Wohnungsleerstände eine Abgabe erhoben.

§ 2 Abgabegenstand

Gegenstand der Abgabe sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Salzburger Bautechnikgesetzes, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz bemessen.

§ 4 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt für die im § 2 genannten Wohnungen, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist, pro Kalenderjahr

| Für Wohnungen mit einer Nutzfläche | Höhe in € pro Kalenderjahr für Neubauwohnungen | Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnungen |
|--|--|---|
| bis 40 m ² | 520,00 | 260,00 |
| über 40 bis 70 m ² | 910,00 | 455,00 |
| über 70 bis 100 m ² | 1.300,00 | 650,00 |
| über 100 bis 130 m ² | 1.690,00 | 845,00 |
| über 130 bis 160 m ² | 2.080,00 | 1.040,00 |
| über 160 bis 190 m ² | 2.470,00 | 1.235,00 |
| über 190 m ² bis 220 m ² | 2.860,00 | 1.430,00 |
| über 220 m ² | 3.250,00 | 1.625,00 |

Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabeanpruchs die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau
Der Bürgermeister



Rupert Winter

Rupert Winter

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am **15. Dez. 2022**

Abgenommen am **05. Jan. 2023**

